

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

52. Jahrgang

Freitag, 10. November 2023

Nummer 25

Inhalt

		Seite
I.	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 255 „Wallstraße Ost“ der Stadt Marl für den Bereich beidseits des nördlichen Abschnitts der Zechenstraße	256
II.	Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ der Stadt Marl für den Bereich der nordwestlichen Ringerschließung der Meisenstraße in Marl Hamm	259
III.	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 259 „Seerestaurant“ der Stadt Marl für den Bereich südwestlich des Creiler Platzes und nordwestlich des Einkaufszentrums Marler Stern	262
IV.	Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 239a „gate.ruhr –Mitte“ der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Schachanlage Auguste Victoria 3/7 nordwestlich der Carl-Duisberg Straße	265

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 255 „Wallstraße Ost“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Die Bebauungsplan Nr. 255 „Wallstraße Ost“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Anders Tel.: 02365/ 99-6111.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 255 „Wallstraße Ost“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 255 „Wallstraße Ost“ in Kraft.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 07.11.2023

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ der Stadt Marl für den Bereich der nordwestlichen Ringerschließung der Meisenstraße in Marl Hamm



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ für den Bereich der nordwestlichen Ringerschließung der Meisenstraße in Marl Hamm, bestehend aus Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan Nr. 259 ist eine Begründung beigelegt. Von einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom

26.10.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Görücü Tel.: 02365/ 99-6110.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ in Kraft.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 07.11.2023

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 259 „Seerestaurant“ der Stadt Marl für den Bereich südwestlich des Creiler Platzes und nordwestlich des Einkaufszentrums *Marler Stern*



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 259

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 259 „Seerestaurant“ für den Bereich südwestlich des Creiler Platzes und nordwestlich des Einkaufszentrums Marler Stern in Marl-Mitte, bestehend aus Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), wird gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB in der derzeit geltenden Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan Nr. 259 ist eine Begründung beigelegt. Von einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 26.10.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 259 „Seerestaurant“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Die Bebauungsplan Nr. 259 „Seerestaurant“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Görücü Tel.: 02365/ 99-6110.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 259 „Seerestaurant“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 259 „Seerestaurant“ in Kraft.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

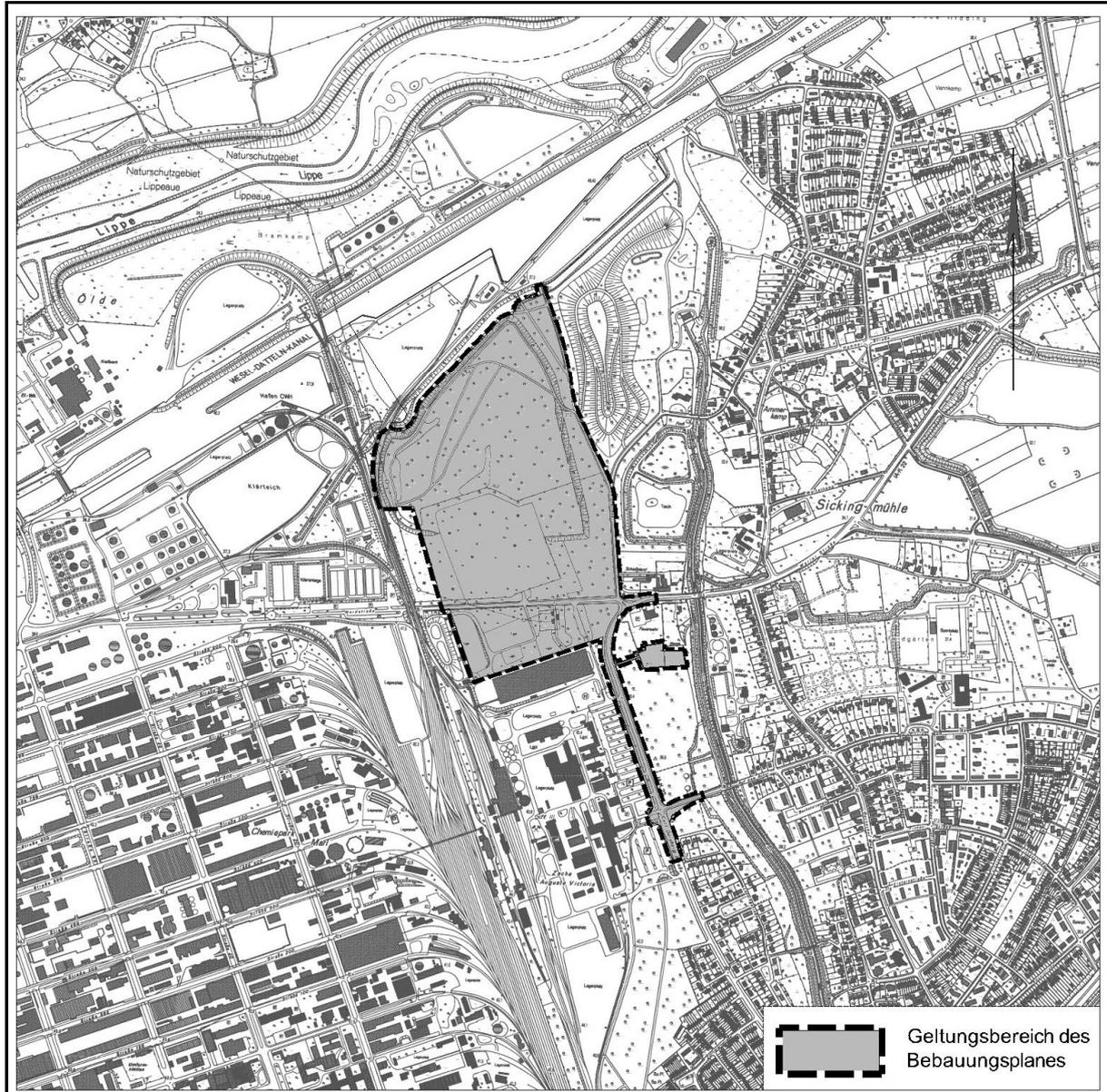
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 07.11.2023

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.

Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 239a „gate.ruhr –Mitte“ der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Schachtanlage Auguste Victoria 3/7 nordwestlich der Carl-Duisberg Straße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 239a

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 239a „gate.ruhr – Mitte“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur Veröffentlichung bestimmt.

Der Bebauungsplan 239a „gate.ruhr - Mitte“ verfolgt dabei folgende städtebauliche Ziele zur Umsetzung:

- Schutz der Wohnbevölkerung und des NSG Lippeaue vor dem Hintergrund der städtebaulichen Neuordnung.
- Schaffung von Baurecht für die Flächen entlang der Nordstraße für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben.
- Sicherung von Flächen für Waldausgleich und Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes auf Grundlage des Baugesetzbuches.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf des Nr. 239a „gate.ruhr – Mitte“ mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

20.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023

auf der städtischen Internetseite unter

<https://marl.more-rubin1.de/page.php?id=62>

veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplan Nr. 239a „gate.ruhr – Mitte“ sind verfügbar und werden mitveröffentlicht:

Art der umweltbezogenen Informationen		
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen
Umweltbericht als Teil II der Begründung	Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter <ul style="list-style-type: none"> • Mensch, Gesundheit, Bevölkerung • Tiere, Pflanzen/ Biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima/ Luft • Landschaft • Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Umweltauswirkungen der Planung geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)	Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf das FFH Gebiet Lippe-Auen
Geräuschkontingentierung	TÜV Rheinland Energy GmbH, Köln	Prüfung der Auswirkungen des Betriebslärms von Vorhaben auf schutzbedürftige Nutzungen und Begrenzung der Emissionswerte durch Festlegung von Kontingenten
Verkehrslärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 239a gate.ruhr	TÜV Rheinland Energy GmbH, Köln	Prüfung der Auswirkungen des Verkehrslärms

Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18	TÜV NORD Systems Gmbh & Co. KG, Essen	Festlegung des angemessenen Abstands zu Störfallanlagen innerhalb dessen besondere Schutzvorkehrungen zu beachten sind.
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Themen	
Fischereiverband - NRW	Wasserqualität der Lippe	
Geologischer Dienst NRW	Schadstofffahne der Degussa	
Bezirksregierung Münster Dezernat 54	Überschwemmungsgebiet Sickingmühlenbach	
Kreis Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> • Altlastenstandorte • Altablagerungen • Überschwemmungsgebiet Sickingmühlenbach • Ableitung des Niederschlagswassers • Vermeidung von Verunreinigungen des Untergrundes 	
Lippeverband	<ul style="list-style-type: none"> • Regen- und Schmutzwasserentwässerung, Fluss(Hochwasser) • Hochwasser der Lippe • Regenwassereinleitung Sickingmühlenbach 	
Landesbetrieb Wald und Holz	Feststellung der Betroffenheit von Wald i.S. des Gesetzes und Darlegung der Kompensationserfordernis	
Regionalverband Ruhr	Klimaschutz und Regenwassermanagement	
Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen	Grundwasser – alias Grubenwasser	

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 239a „gate.ruhr – Mitte“ liegt einschließlich der Begründung und der verfügbaren umweltrelevanten Informationen zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Schaffrath Tel.: 02365/ 99-6120.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an beteiligung-amt61@marl.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 09.11.2023

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister